

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2014-2020 SV 0903
		Datum:
		07.02.2018
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 6 Hoch- und Tiefbau	

7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes

Beschlussempfehlung:

Die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Begründung:

Gemäß § 47 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) haben die Gemeinden, die zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung notwendigen Abwasseranlagen in angemessenen Zeiträumen zu errichten, zu erweitern oder den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen der Gemeinden sind in einem Abwasserbeseitigungskonzept darzustellen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf nicht der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde, doch hat diese das Abwasserbeseitigungskonzept zu überprüfen und ggf. zu beanstanden. Die Obere Wasserbehörde ist befugt, in einzelnen Fällen Ergänzungen zu fordern, wenn und soweit dies zur Überprüfung des Konzeptes erforderlich ist. Die Überprüfung erstreckt sich darauf,

- ob die noch notwendigen Baumaßnahmen vollständig aufgeführt sind und
- ob ihre Durchführung in angemessenen Zeiträumen vorgesehen ist.

Solange die Obere Wasserbehörde der Gemeinde keine Beanstandungen mitgeteilt hat, kann sie davon ausgehen, dass die Realisierung der Konzepte in dem dafür vorgesehenen zeitlichen Rahmen als ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 47 Abs. 1 LWG angesehen wird.

Per Ratsbeschluss geht die Stadt im Hinblick auf die fristgerechte Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept verankerten Maßnahmen eine Selbstbindung ein. Kann eine im Konzept aufgeführte Maßnahme nicht zur genannten Frist begonnen werden, so sind zwingende Gründe darzulegen.

Die derzeit sechste Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (Zeitraum 2012 bis 2017) wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 05.07.2012 beschlossen.

Die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes wird hiermit zur Vorlage gebracht. Die notwendigen Maßnahmen wurden in einer Liste unter Angabe des geplanten Baubeginns und der geschätzten Kosten tabellarisch wiedergegeben. Dabei wurde die durch die Verwaltungsvorschrift

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

vorgegebene Gliederung in zwei zeitliche Bereiche beibehalten:

1. Sechsjahreszeitraum: 2018 bis 2023

Alle Maßnahmen, eingeordnet nach Dringlichkeit, die in den sechs Jahren nach Beschlussfassung realisiert werden sollen, mit Angabe des Baujahrs und der geschätzten Baukosten.

2. Sechsjahreszeitraum: 2024 bis 2029

Alle Maßnahmen, die vom 07. bis zum 12. Jahre nach Beschlussfassung realisiert werden sollen, jedoch ohne Festlegung des Baujahrs.

Im Sechsjahreszeitraum liegt der finanzielle Schwerpunkt bei den Kanalsanierungen. Ursache hierfür, sind mangelnde Leistungsfähigkeit der betreffenden Kanalteilstrecken, die mittels der im Jahr 2017 durchgeführten hydrodynamischen Netzberechnung ermittelt wurden, bzw. mangelnder baulicher Zustand.

Die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzepts, bestehend aus:

Anlage 1: Übersichtsblatt

Anlage 2: Finanzgrafik für 1. Sechsjahreszeitraum

Wie aus der Anlage 2 entnommen werden kann, sind folgende jährliche Investitionskosten durch die Stadt (ohne private Investorenmaßnahmen) vorgesehen:

2018	2.921.000,- €
2019	1.590.000,- €
2020	801.000,- €
2021	2.958.000,- €
2022	2.658.000,- €
2023	2.260.000,- €

Das Gesamtvolumen 2018 bis 2023 beläuft sich somit auf 13,188 Mio. Euro.

Beigefügte Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage:

1. Anlage: Übersichtsblatt
2. Anlage: Finanzgrafik für 1. Sechsjahreszeitraum